

01.12.87

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1987

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1502 Tit. 685 02

- Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt -

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 26. November 1987

II C 2 - Ges 0232 - 19/87

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1502 Tit. 685 02 - Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio DM zu leisten.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" vom 18. Juli 1984 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. November 1986 war für 1987 ein Betrag von 80 Mio DM vorgesehen. Aufgrund der unerwartet großen Inanspruchnahme sollen die Mittel der Bundesstiftung ab 1987 durch Gesetz auf mindestens 110 Mio DM jährlich

erhöht werden. Die Koalitionsfraktionen haben am 12. November 1987 einen Gesetzentwurf zur rückwirkenden Änderung des § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes eingebracht (BT-Drs. 11/1136).

Die Mehrausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

In Vertretung


Dr. Voss